

Betrachtungen über die Brochure von Hartwich betitelt Gestaltung und Verwaltung des Eisenbahnwesens

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **2/3 (1875)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-3881>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Antwort bleibt, so ist dieselbe berechtigt, die Reclamation bis auf den Betrag von Fr. 500 dem Beschädigten gegenüber von sich aus zu erledigen, unter Anzeige an die mitbetheiligten Bahnen durch Vermittlung der zunächst gelegenen Bahnverwaltung.

Diese Anzeige hat spätestens innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Auszahlung der Entschädigung an den Reclamanten zu geschehen.

Art. 41. Hat eine Sendung unter ganzem oder theilweisem Verzicht des Versenders auf Ersatzleistung für entstehenden Schaden oder Versäumniss stattgefunden, so schliesst dies die Ersatzpflicht der Bahnverwaltungen, beziehungsweise die Berechtigung der Empfangsbahn aus, Reclamationen, welche unter Missachtung dieses Verzichtes erfolgen, unter den Voraussetzungen des Art. 40 bis auf den Betrag von Fr. 500 von sich aus zu erledigen, es wäre denn, dass die Anwendbarkeit des Verzichtes auf den einzelnen Fall nach den geltenden Gesetzesbestimmungen von vornherein als ausgeschlossen erscheint.

Art. 42. Zu Entschädigungsleistungen, welche den Betrag von Fr. 500 übersteigen, ist vorgängiges Einverständnis zwischen den Centralstellen der betheiligten Verwaltungen erforderlich, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 45.

Hat jedoch eine Verwaltung, um eine Schadensvergrößerung abzuwenden, nach eigenem besten Ermessen eine diesen Betrag übersteigende Entschädigung ohne vorherige Anfrage geleistet, so sollen die übrigen Verwaltungen aus der Thatsache dieser einseitigen Regelung allein nicht schon die Einwendung ableiten können, dass nun gegen sie ein Rückgriff überhaupt nicht mehr zulässig sei.

Art. 43. Wird eine Entschädigungsforderung von dem Reclamanten im Wege gerichtlicher Klage angebracht, so hat die beklagte Verwaltung den übrigen betheiligten Verwaltungen davon auf dem Correspondenzwege, ohne gerichtliche Streitverkündung, rechtzeitig Kenntniss zu geben, damit sich dieselben in der Lage befinden, die benötigten Actenstücke zu sammeln und allfällig an den gerichtlichen Verhandlungen Theil zu nehmen.

b) Reclamationsconferenzen.

Art. 44. Zum Zwecke möglicher Beförderung derjenigen Reclamationsangelegenheiten aus dem directen Verkehr, welche nicht auf Grund der vorhergehenden Bestimmungen von einer einzelnen Bahnverwaltung erledigt werden, finden periodische Conferenzen statt. Dieselben sind von allen Verwaltungen regelmässig zu besichtigen, sei es durch Mitglieder der Direction, sei es durch die Vorstände der Abtheilungen für das Reclamationswesen oder deren Stellvertreter.

Die Conferenz der Directionen bezeichnet jeweilen für ein Jahr diejenige Verwaltung, welche die Reclamationsconferenzen zu präsidiren hat.

Dieselben sind mindestens alle zwei Monate zu versammeln; Ort und Zeit ihres nächsten Zusammentrittes bestimmen sie jeweilen selbst.

Jede Verwaltung hat die von ihr auf die Tagesordnung der nächsten Conferenz zu bringenden Reclamationen vor derselben den bei den betreffenden Transporten mitbetheiligten Verwaltungen in der von der Reclamationsconferenz zu bestimmenden Form zur Kenntniss zu bringen.

Art. 45. Die Reclamationsconferenzen haben über Anerkennung aller derjenigen Reclamationen zu entscheiden, welche gegenüber den Reclamanten nicht auf Grund der Art. 39 bis 42 durch diejenige Verwaltung, bei der sie anhängig gemacht werden, zur definitiven Erledigung gebracht werden können.

Der Entscheid darüber erfolgt, sofern die betheiligten Verwaltungen sich nicht einigen können, durch Mehrheitsbeschluss aller Verwaltungen.

Fällt deren Entscheid im Sinne ganzer oder theilweiser Anerkennung der Reclamation aus, so wird er der oder denjenigen Verwaltungen, welche abweichender Ansicht sind, durch die Präsidialverwaltung der Reclamationsconferenzen behufs definitiver Entschliessung schriftlich eröffnet. Verbleiben diese Verwaltungen bei ihrer Ansicht, und lautet hernach der gerichtliche Entscheid ebenfalls zu Gunsten der Reclamation, so sind die erlaufenen Processkosten ausschliesslich von ihnen zu übernehmen.

Art. 46. Daneben geht die Aufgabe der Reclamationsconferenzen dahin, die Verlegung der bezahlten Entschädigungen auf die einzelnen betheiligten Verwaltungen zu ordnen.

Zunächst wird auch hierüber eine Verständigung unter den Betheiligten angestrebt. Gelingt dieselbe nicht, so beschliessen die unbetheiligten Verwaltungen mit Stimmenmehrheit, wie die Verlegung stattfinden solle.

Beträgt der Antheil keiner einzelnen Bahn mehr als Fr. 500, so ist der Beschluss der unbetheiligten Verwaltungen endgültig.

Art. 47. Falls bei der Frage, wie die an einen Reclamanten bezahlte Entschädigung verlegt werden soll, alle Verwaltungen betheiligt sind und eine Einigung darüber an der Reclamationsconferenz nicht erreichbar ist, wird dieselbe einem Schiedsgerichte zum Entscheide überwiesen.

Den Verwaltungen wird anheimgestellt, einer einzelnen Person den schiedsrichterlichen Entscheid zu übertragen.

Können sie sich nicht hiezu verständigen, so wählt jede Partei, Kläger und Beklagter, aus schweizerischen oder ausländischen Bahnverwaltungen einen Schiedsrichter. Die so ernannten zwei Schiedsrichter bezeichnen den Obmann; falls sie sich über denselben nicht einigen können, wird das Präsidium des Bundesgerichtes um Ernennung des Obmanns ersucht.

Das Schiedsgericht entscheidet gemäss den bestehenden Reglementen und Vereinbarungen auf Grund eines summarischen schriftlichen Verfahrens und unter Ausschluss von Anwälten. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 48. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Verwaltung, welche nach dem Beschlusse der unbetheiligten Verwaltungen (Art. 46) von einer Reclamationsentschädigung mehr als Fr. 500 zu übernehmen hätte, demselben sich nicht glaubt unterziehen zu können.

c) Internationaler Verkehr.

Art. 49. Vorstehende Bestimmungen finden im internationalen Verkehr nur insoweit Anwendung, als nicht mit den betheiligten ausländischen Verwaltungen über die Behandlung der Reclamationen besondere Vereinbarungen getroffen sind.

Vollziehungsbestimmungen.

Art. 50. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt mit dem 1. September 1875 in Kraft. Vom gleichen Tage an verlieren die Vorschriften über die Plombirung beladener Güterwagen vom 1/2. April 1874 und der Conferenzbeschluss Nr. IV vom 2. November 1871 betreffend die schiedsgerichtliche Erledigung der aus dem internationalen Verkehr sich ergebenden Reclamationen, sowie allfällig andere entgegenstehende Vereinbarungen und Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Bern, den 5. Juli 1875.

* * *

BETRACHTUNGEN

über die Brochure von Hartwich

bettelt

Gestaltung und Verwaltung des Eisenbahnwesens.

Bei dem bedeutenden Rufe, den der Verfasser der Brochure: „Bemerkungen über Transportmittel und Wege etc., Berlin, Ernst & Korn, 1875,“ als Eisenbahn-Fachmann besitzt, war es zu erwarten, dass die in dieser Schrift enthaltenen Vorschläge und Erwägungen von Interesse sein werden; und in der That werden eine Reihe von Fragen von Sprache gebracht, deren jede für sich das eingehendste Studium erheischt, um nur einigermaßen sicher beantwortet zu werden. Bei der Wichtigkeit der in der Brochure zur Sprache gebrachten Thatsachen ist es nicht mehr als natürlich, dass das preussische Handelsministerium allen ihr untergeordneten Eisenbahn-Verwaltungen das eingehendste Studium der Hartwich'schen Schrift empfohlen hat, und haben einzelne Fragen durch die Referate von verschiedenen Eisenbahn-Directionen zum Theil schon ihre vorläufige Erledigung gefunden. Der Verfasser macht Vorschläge sowohl für den Bau von neuen Bahnen, als für die Verwaltung bereits bestehender Linien. Es wird einem versierten Leser sofort auffallen, dass die Vorschläge, welche betreffs des Baues neuer Linien gemacht worden, nur wenig Neues und Originelles enthalten, während hingegen betreffs Verwaltung eine Menge neuer Ideen vorgeschlagen werden, deren Studium für Länder wie Deutschland und Oesterreich, die ein Eisenbahnnetz besitzen, welches zum Theil aus Staats-, zum Theil aus Privatbahnen besteht, von grösstem Interesse sein muss. Es muss unter anderem dem Verfasser der „Bemerkungen“ zur Genugthuung gereichen, dass kurze Zeit nach Veröffentlichung seiner Vorschläge über Verwaltung, ein Theil derselben in Oesterreich mit der „Reorganisation der k. k. österr. General-Inspection“ bereits factische Anwendung gefunden hat, und zwar von Seiten eines Mannes, der in der technischen Welt sich eines so bedeutenden Rufes erfreut, wie es dem neuen Generaldirector des österr. Eisenbahnwesens v. Nördling zukommt.

Die Betrachtungen über Gütertransport-Bahnen, mit welchem Namen die sonst unter der Bezeichnung "Secundär-Bahnen" populären Linien belegt werden, enthalten nicht mehr, als die bekannten Weber'schen Vorschläge, über billige Bahnen mit geringer Fahr-Geschwindigkeit. Die Bemerkung, dass viele Linien ausgeführt wurden, und noch werden, bei welchen die Tracirung eine verfehlte, indem in Richtungs- und Gefällverhältnissen zu splendid verfahren worden sei, und bei welchen einfachere Einrichtungen sowohl bei den Neubauten als im Betriebe am Platze gewesen wäre, ist schon oft und mit Recht gemacht worden. Auch in der Schweiz werden Linien gebaut, bei welchen die Anwendung der genannten öconomischen Principien für die Actionäre heilsam und fruchtbringend wäre. Der Verfasser gesteht aber selbst zu, dass die ungemessenen Ansprüche der beteiligten Ortschaften viel zu diesem verkehrten Systeme beitragen, und so ist auf diesem Gebiete erst eine heilsame Reaction zu erwarten, wenn genügend viel Beteiligte mit einem blauen Auge davongekommen sind. Die Erfahrung, dass die Güter-Transport-Eisenbahnen die Eisenbahnen der Zukunft sein werden, und dass auf die Erleichterung des Güter-Transportes der Schwerpunkt aller neuen Bestrebungen zu legen sei, wird aus statistischen Thatsachen klar und unwiderleglich bewiesen. Es ist überraschend zu hören, dass, während im Jahre 1844 auf allen preussischen Bahnen zusammen durchschnittlich über die Gesamtlänge 192,077 Personen befördert wurden, im Jahre 1873 diese Zahl auf 261,427 herangewachsen ist, so zwar, dass der Personenverkehr im Zeitraume von 29 Jahren einen Zuwachs von circa 36% erhalten hat, während an Gütern, im Jahre 1873, 10,200,224 Ctr. gegen 621,727 Ctr. des Jahres 1844 transportirt wurden, was also einer Vermehrung um 1500% gleichkommt; die kilometrischen Einnahmen aus dem Personen-Verkehre haben in diesem Zeitraume um die Hälfte zugenommen, während sie für den Güterverkehr sich versechsfacht haben. Diese Zahlen werfen auch auf die in neuester Zeit mit kaninchenhafter Fruchtbarkeit sich mehrenden Bahnhof-Fragen ein treffendes Schlaglicht; wo sich der Güter-Verkehr um das 15fache hebt, konnten die für Krämer-Verhältnisse berechneten Bahnhof-Anlagen nicht genügen. Es geht aber aus dieser Zunahme eine beherzigenswerthe Lehre hervor, die der Verfasser zuzuziehen unterlassen hat, nämlich dass in den, für die finanziellen Verhältnisse so wichtigen Bahnhof-Fragen der Splendiddität, was räumliche Ausdehnung betrifft, nicht genug Sorge getragen werden kann; denn wenn das Verhältniss im Anwachsen des Güter-Verkehres in den nächsten 30 Jahren nur annäherungsweise ein gleiches bleibt, so werden die gegenwärtig allerorts und namentlich in der Schweiz mit Berücksichtigung der jetzigen Verkehrs-Verhältnisse und unter grossem Kostenaufwande effectuirten Bahnhof-Erweiterungen abermals unbrauchbar, und werden dann, aber unter weit schwierigeren Verhältnissen, als dies noch jetzt möglich wäre, umgeändert werden müssen.

Die Einrichtung der Bahnhöfe, namentlich vom Standpunkte des Rangirens, wird mit Recht als eine Hauptsache bezeichnet. [Dieser Punkt findet seine theilweise Erledigung in einem ausgezeichneten Referate, welches eine Commission von Oberbeamten des norddeutschen Eisenbahn-Verbandes über „Die neueren Rangir-Methoden etc.“ in dem Organe für Fortschritt des Eisenbahnwesens veröffentlicht (1874)]. Die Anwendung des Drehscheiben-Systems, nach engl. Muster wird für grosse Umladestationen, wo also bedeutender Localgüter-Verkehr vorhanden ist, als das Beste empfohlen, dagegen das Rangiren auf steigenden Ausziehgeleisen als die beste Rangir-Methode auf solchen grossen Stationen, namentlich Kreuzungspunkten, anerkannt, wo der Local-Verkehr minder erheblich ist, und wo ganze Zugs-Abtheilungen (nicht einzelne Wagen) das Haupt-Rangir-Geschäft ausmachen. Die Versuche, welche namentlich über das Rangiren mit steigenden Ausziehgeleisen (Ablaufgeleisen) auf sächsischen Bahnen und der rheinischen Eisenbahn vorliegen, liefern die glänzendsten Resultate, so zwar, dass an die Zweckmässigkeit dieser Manipulation gegenüber der zeitraubenden und kostspieligen Rangir-Methode mit Locomotiven auf horizontalen Geleisen nicht länger gezweifelt werden kann. Ein wenig auffallend muss es scheinen, wenn Herr Hartwich, nachdem er die geringe Fahrgeschwindigkeit (etwa Geschwindigkeit einer rasch fahrenden Postkutsche) für diese neuen Gütertransportbahnen namentlich mit dem Motive acceptirt, dass ein geringer Zeitverlust bei diesen Bahnen nichts zu bedeuten habe, und nachdem er dieses Princip, „dass die ganzen Bahnen ohne Unterbrechung mit Locomotiven befahren werden müssen“ d. h. ohne Einschaltung von schiefen Ebenen, als nicht massgebend, verwirft, (Seite 12) nachträglich von einer Anwendung schmalspuriger

Bahnen nichts wissen will. Wir glauben vielmehr, dass derjenige, welcher, um uns eines populären Wortes zu bedienen, A sagt, auch B sagen muss. Will man die Industrie einer Gegend, in welcher kein Verkehr vorhanden ist, durch eine Eisenbahn heben, und genügt dort, wie nicht daran zu zweifeln ist, eine Bahn mit geringer Fahrgeschwindigkeit und primitiver Ausrüstung, muss ferner mit Rücksicht auf den geringen Verkehr, also die geringe Rentabilität, auf einen möglichst billigen Bau gesehen werden, so ist jedenfalls die Schmalspurbahn vollständig am Platze. Es gibt hiefür keinen besseren Beleg als die Bröhlthalbahn, welche für diese Sorte von Bauten als Muster gelten darf. Man hat um billig bauen zu können, fast die ganze Bahn auf die Strasse gelegt, und Curven bei 30 Meter Radius in Anwendung gebracht, die Hochbauten und den Betrieb so einfach als möglich gemacht, und das Resultat ist, dass in dieser ganz armen und industriellosen Gegend die Sache den Bewohnern unendlich lieb und werthvoll geworden ist und grossen Nutzen bringt, ja sogar einen kleinen, aber immerhin einen Nutzen abwirft. Wo man einmal mit der Zeit nicht zu rechnen braucht, und wo Sparen die Grundmaxime ist, da ist auch die normale Spur nicht mehr nothwendig; und wenn man z. B. gerade an der Bröhlthalbahn statt der schmalen Spur die normale hätte anwenden wollen, so wäre das Geldopfer zugleich bedeutender gewesen, und die Bahn wahrscheinlich nie zu Stande gekommen. Wir glaubten auf diesen nicht unwichtigen Punkt besonders aufmerksam machen zu müssen.

Die Betrachtungen des Verfassers über die Verwaltung werden jedoch bei allen jenen Lesern ungetheilten Beifall finden, welche Gelegenheit hatten den complicirten Administrations-Apparat kennen zu lernen, wie er im deutschen und österreichischen Eisenbahnwesen zu finden ist. Diese Bemerkungen finden jedoch glücklicherweise nicht auf die Schweiz ihre Anwendung, indem hier von allem Anfang an den einzelnen Bahngesellschaften sowohl im Bau als im Betrieb die grösstmögliche Freiheit gewährt wurde, und das neu creirte schweizerische Eisenbahn-Departement seine Functionen mehr in der grossen Controlle ausübt, und dabei nicht, wie es anderwärts vorkommt, während es eine Stecknadel sucht, über einen Baum stolpert. Es haben also jene Rathschläge für die schweizerischen Verhältnisse momentan keinen directen Nutzen; sie könnten es aber haben, wenn einmal die Frage des Ankaufes der Bahnen durch den Staat in das Stadium der Wirklichkeit treten würde, was allerdings noch ziemlich lange dauern dürfte.

Von grösserem Belange ist jedoch ein Vorschlag, der für den Betrieb der Eisenbahnen gemacht, und in welchem verlangt wird, dass jede Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet werden solle, offene oder bedeckte Güterwagen gegen näher zu bestimmende Maximaltarifsätze zu befördern.

Herr Hartwich erwartet von dieser Massregel zweierlei Vortheile; erstens soll sich eine neue Industrie bilden, die speciell das Fuhrgeschäft cultivirend, Wagen zum Ausleihen an Private und vielleicht auch für eigene Zwecke erbauen wird; zweitens soll durch diese Massregel eine Entlastung der Bahngesellschaften betreffs Anschaffung von Fahrbetriebs-Mitteln eintreten, da viele Private, die regelmässige Transporte zu besorgen haben, es vorziehen werden, dafür eigene Wagen anzuschaffen, indem sich dies bei regelmässigem Transporte bald rentiren würde.

Das englische Parlament hatte schon in der Epoche von 1830—1840, in der Voraussetzung, dass eine Eisenbahngesellschaft ebenso wie eine Canalgesellschaft bloss Eigenthümer einer Verkehrsstrasse bleibe und diese letztere jedem, der sich derselben bedienen wolle, zur Verfügung stellen müsste, in alle Concessionsurkunden den Passus aufgenommen, dass die Concessionäre verpflichtet seien, auf der ihnen eigenthümlichen Bahn die Locomotiven und Wagen jedes Privaten gegen Entschädigung fahren zu lassen. (Siehe Nördling: Eisenbahn-Concurrenz pag. 6.)

Die practische Anwendung dieses Gesetzes ergab jedoch, dass von dem Rechte der Circulation eigener Wagen und Maschinen auf fremden Bahnen kein Gebrauch gemacht wurde.

Es bleibt bei dem heutigen Stande des Eisenbahn-Verkehres fraglich, ob, falls die Bedingung der freien Wagen-Circulation wieder zu Gesetz erhoben würde, dies die bedeutenden Folgen hätte, die sich Herr Hartwich von ihr verspricht:—Es ist wohl jetzt schon üblich, dass die Wagen grösserer Gesellschaften (z. B. Bierbrauereien) auf fremden Bahnen gegen billigere Tarife circuliren, und es wird sich in dieser Richtung wohl noch manche Begünstigung für das Publicum herauschlagen lassen. Es werden aber nur grosse Industrielle, die schon jetzt, ehe das besondere Gesetz besteht, solche Begünstigungen

